



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 47/2018

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

19.12.2018

Beitragsordnung des Studierendenwerk Stuttgart (Anstalt des öffentlichen Rechts)

vom 7. Dezember 2018



Beitragsordnung des Studierendenwerk Stuttgart (Anstalt des öffentlichen Rechts)

Aufgrund von § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Studierendenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, 621), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Studentenwerksgesetzes vom 22.04.2014 (GBl. 2014, S. 99, 165) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerk Stuttgart in der Verwaltungsratssitzung am 07.12.2018 die Beitragsordnung des Studierendenwerk Stuttgart in der Fassung vom 20.06.2018 geändert.

Die aktuelle Fassung wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Beitragszweck

Das Studierendenwerk Stuttgart hat nach § 2 des Studierendenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) die Aufgabe, die Studierenden sozial zu betreuen und zu fördern. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, erhebt das Studierendenwerk Stuttgart nach § 12 Abs. 2 StWG einen Beitrag.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Den Beitrag müssen alle Studierenden zahlen, die an einer der in § 3 genannten Hochschulen immatrikuliert sind.
- (2) Der Beitrag ist pro Semester zu zahlen.
- (3) Auch beurlaubte Studierende müssen den Beitrag zahlen.
- (4) Beiträge von Personen bzw. Studierende, die nicht an einer zugeordneten Hochschulen oder Studienakademie der in § 3 genannten Hochschulen immatrikuliert sind und für die das Studierendenwerk nach § 2 Abs. 5 StWG die Benutzung der Einrichtungen zulässt, werden durch gesonderte Vereinbarungen erhoben.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Studierende der nachfolgend aufgelisteten Hochschulen zahlen einen Beitrag, der sich wie folgt zusammensetzt:

	Ab dem Wintersemester 2019/2020	Ab dem Wintersemester 2020/2021
für die Aufgaben des Studierendenwerk Stuttgart	67,00 EUR	74,00 EUR
für die Grundfinanzierung des VVS-StudiTickets	46,40 EUR	46,40 EUR*
GESAMTBEITRAG	113,40 EUR	120,40 EUR*

*Vorbehaltlich der VVS-Preiserhöhung



Hinweis: Die Grundfinanzierung des VVS-StudiTickets wird vom Studierendewerk Stuttgart verein-nahmt und in gleichlautender Höhe an die Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) abgeführt.

- Universität Stuttgart
- Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart
- Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart
- Hochschule für Technik Stuttgart
- Hochschule der Medien Stuttgart
- Pädagogische Hochschule Ludwigsburg (o. Fakultät Sonderpädagogik in Reutlingen)
- Filmakademie Baden-Württemberg GmbH
- Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg GmbH
- Hochschule Esslingen
- Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart (Ausnahme: Außenstelle Campus Horb)
- Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

(2) Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart, Außenstelle Campus Horb, zahlen einen Beitrag, der sich wie folgt zusammensetzt:

	Ab dem Wintersemester 2019/2020	Ab dem Wintersemester 2020/2021
für die Aufgaben des Studierendewerk Stuttgart	67,00 EUR	74,00 EUR
für die Grundfinanzierung des vgf-Studi-Tickets	13,50 EUR	13,50 EUR*
GESAMTBEITRAG	80,50 EUR	87,50 EUR*

*Vorbehaltlich der vgf-Preiserhöhung

Hinweis: Die Grundfinanzierung des vgf-StudiTickets wird vom Studierendewerk Stuttgart verein-nahmt und in gleichlautender Höhe an die Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH abgeführt

(3) Der Beitrag kann nicht erlassen, nicht ermäßigt und nicht gestundet werden.

(4) Wenn Studierende an einer weiteren vorstehend genannten Hochschule immatrikuliert sind, müssen sie nur einen Beitrag entrichten

(5) Erfolgt in einem Kooperationsstudiengang auch die Immatrikulation (Doppelimmatrikulation) an einer Hochschule, für die das Studierendewerk Stuttgart nicht zuständig ist, kann die Geschäftsführung des Studierendewerks die Höhe des nach § 3 festgesetzten Betrages im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem für die andere Hochschule zuständigen Studierendewerk festlegen. Der Anteil für die Aufgaben des Studierendewerks wird um die Hälfte reduziert, wenn eine Vereinbarung zw. den beteiligten zwei Studierendewerken besteht. Die Vereinbarung muss auf der Internetpräsenz des Studierendewerks veröffentlicht werden. Andernfalls besteht die Pflicht zur Zahlung des vollen Beitrags.

(6) Für den Einzug bzw. die Verwaltung der Beitragszahlungen –auch für die Zahlungen der Kooperationsstudiengänge- sind die betroffenen Hochschulen zuständig.

(7) Die Hochschulen und die für sie zuständigen Kassen dürfen für die Verwaltung der Beitragszahlungen keine Gebühren erheben.



§ 4 Fälligkeit des Beitrags und Nachweis der Zahlung

- (1) Der Beitrag für das bevorstehende Semester ist bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig.
- (2) Wird der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können die Hochschulen Säumnisgebühren erheben.
- (3) Die Zahlung des Beitrags ist auf Verlangen der Hochschule bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung nachzuweisen.

§ 5 Regelung für schwerbehinderte Studierende

- (1) Schwerbehinderte Studierende der Hochschulen aus § 3 Abs. 1, die zur kostenlosen Nutzung des Personennahverkehrs berechtigt sind (Anlage des Schwerbehindertenausweises: Beiblatt des Versorgungsamtes), können beantragen, dass sie von der Zahlung des Anteils zur Grundfinanzierung des VVS-StudiTickets befreit werden (Abs. 2) beziehungsweise diesen Anteil zurückerstattet bekommen (Abs. 3).
- (2) Wenn die Hochschule ein Verfahren vorsieht, durch das bereits bei der Beitragszahlung der Anteil für die Grundfinanzierung des VVS-StudiTickets vom Beitrag abgezogen werden kann, brauchen schwerbehinderte Studierende nach Abs. 2 nur die Differenz zu zahlen. Für die Nutzung dieses Verfahrens müssen sie
 1. einen schriftlichen Antrag beim Studierendenwerk Stuttgart stellen und
 2. als Nachweis eine Kopie ihres Schwerbehindertenausweises nebst Beiblatt des Versorgungsamtes beilegen.

Der **Antrag soll spätestens zu Beginn des Semesters** beim Studierendenwerk Stuttgart eingegangen sein.

- (3) Wenn schwerbehinderte Studierende nach Abs. 1 auf Anordnung ihrer Hochschule den Beitrag zunächst in voller Höhe zu zahlen hatten, wird ihnen der Anteil zur Grundfinanzierung des VVS-StudiTickets zurückerstattet. Hierfür müssen sie
 1. einen schriftlichen Antrag beim Studierendenwerk Stuttgart stellen sowie
 2. als Nachweise einen Beleg ihrer Beitragszahlung und eine Kopie Ihres Schwerbehindertenausweises nebst Beiblatt des Versorgungsamtes einreichen.

Der **Antrag muss bis zum Ende des Semesters**, für das der Beitrag gezahlt worden ist, beim Studierendenwerk Stuttgart eingegangen sein. Die Nachweise können auch zeitnah nachgereicht werden.

- (4) Der Antrag nach Abs. 2 oder Abs. 3 kann per Post, E-Mail oder Fax eingereicht werden.

§ 6 Rückerstattung des Beitrags bei Exmatrikulation: Bedingungen und Fristen

- (1) Der Beitrag kann auf Antrag zurückerstattet werden, wenn eine der in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen vorliegt und die dort genannten Fristen eingehalten werden.
- (2) Studierenden, die spätestens zum Ende des 1. Monats des Semesters durch ihre Hochschule exmatrikuliert werden, wird der Beitrag zurückerstattet. Der Beitrag wird auch zurückerstattet, wenn er bereits gezahlt wurde, später aber keine Immatrikulation erfolgt ist. Für die Rückerstattung müssen die betroffenen Personen



1. einen schriftlichen Antrag beim Studierendewerk Stuttgart stellen und
2. als Nachweise einen Beleg ihrer Beitragszahlung einreichen sowie eine Kopie ihrer Exmatrikulationsbescheinigung (bzw. Bescheinigung der Hochschule, dass eine Immatrikulation nicht erfolgt ist bzw. zurückgenommen wurde)

Der **Antrag muss bis zum Ende des 1. Monats des Semesters** beim Studierendewerk Stuttgart eingegangen sein.

(3) Bei einem Hochschulwechsel wird den Studierenden der Beitrag für die Hochschule, von der sie exmatrikuliert werden, zurückerstattet. Voraussetzung dafür ist, dass sowohl die Exmatrikulation als auch die Immatrikulation an der neuen Hochschule bis zum Ende des 1. Monats des Semesters erfolgt ist. Für die Rückerstattung müssen die Studierenden

1. einen schriftlichen Antrag beim Studierendewerk Stuttgart stellen und
2. folgende Nachweise einreichen:
 - a) Eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule
 - b) Eine Kopie der Exmatrikulationsbescheinigung der bisherigen Hochschule
 - c) Einen Beleg über die Beitragszahlung an die bisherige Hochschule.

Der **Antrag muss bis zum Ende des 2. Monats des Semesters** beim Studierendewerk Stuttgart **eingegangen sein**. Diese Frist verlängert sich um einen Monat, falls das Semester an der neuen Hochschule später beginnt als an der bisherigen Hochschule.

(4) Bei den Fristen ist der **Beginn des Semesters maßgeblich, nicht der Beginn der Vorlesungen**. Der Antrag kann per Post, E-Mail oder Fax eingereicht werden. Die Nachweise zum Antrag können auch zeitnah nachgereicht werden.

(5) Es besteht kein Anspruch auf eine anteilige Rückzahlung des Beitrags.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung wird auf der Internetpräsenz des Studierendewerk Stuttgart sowie in den ‚Amtlichen Bekanntmachungen‘ der Universität Stuttgart veröffentlicht. Die Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendewerk Stuttgart sowie die durch Kooperationsvereinbarungen betroffenen Hochschulen und Studierendewerke kommunizieren die aktuelle Beitragsordnung an ihre Studierenden (z. B. durch Aufnahme auf ihre Website), sobald ihnen diese vom Studierendewerk Stuttgart zugeht.

(2) Die Beitragsordnung tritt am 1. Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Beitragsordnung des Studierendewerk Stuttgart in der Fassung vom 20.06.2018 aufgehoben.

Gezeichnet

Tobias M. Burchard
(Geschäftsführer)

07.12.2018